

renzierte Rechtsprechung entwickelt, wobei er die Angemessenheit der Verfahrensdauer in Anbetracht der besonderen Umstände des Einzelfalles würdigt und zudem abstellt auf die Komplexität des Falles, das Verhalten des Beschwerdeführers und der massgeblichen Behörden und auf die Bedeutung dessen, was für den Beschwerdeführer im Verfahren auf dem Spiel stand.⁵⁰

19

Hinsichtlich der Haftprüfungen ergibt sich aus den Art. 5 Abs. 3 und 4 EMRK sowie aus Art. 9 Abs. 3 und 4 UNO-Pakt II ein spezifisches Beschleunigungsgebot.⁵¹

3. Grundrechtsträger und Grundrechtsadressaten

20

Das Verbot der Rechtsverzögerung ist eine Ableitung aus dem allgemeinen Gleichheitssatz. Die Grundrechtsträger des allgemeinen Gleichheitssatzes können sich damit auch auf das Verbot der Rechtsverzögerung berufen. Damit sind alle natürlichen Personen, das heisst Liechtensteiner und Ausländer, sowie juristische Personen des Privatrechts und zivilrechtliche Personenverbindungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit Träger des Verbots der Rechtsverzögerung.⁵² Das Verbot der Rechtsverzögerung verpflichtet im Prinzip den Staat auf allen Ebenen (Landesbehörden und Gemeinden) sowie alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die mit Hoheitsgewalt ausgestattet sind.

4. Verbot der Rechtsverzögerung in der Rechtsetzung

21

Das Verbot der Rechtsverzögerung ist von seinem Gehalt vornehmlich auf die Rechtsanwendung (Verwaltung und Rechtsprechung) zugeschnitten und besitzt dort seine hauptsächliche Bedeutung. Es ist den-

50 Vgl. Grabenwarter, EMRK, § 24 Rz. 69; Frowein/Peukert, EMRK, Art. 6 Rz. 50 und Rz. 248 ff. Auch nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes gilt, «dass die Anforderungen an die Begründungsdichte umso höher sind, je grösser der Handlungsspielraum einer Behörde und je schwerwiegender der Eingriff in die Rechtsstellung des Betroffenen ist». StGH 2005/67, Urteil vom 2. Oktober 2006, S. 14, Erw. 4.1. Vgl. auch Wille T., Verfassungsprozessrecht, S. 367 f.

51 Für die Schweiz vergleiche Müller/Schefer, Grundrechte, S. 836 f.

52 Vgl. dazu in diesem Buch S. 258 f.